

17/SN-270/ME XVIII. GP - Stellungnahme (gescanntes Original)  
AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr

Wien 1, Herrengasse 11 - 13

zu erreichen mit:

U 3 (Haltestelle Herrengasse)

2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amte der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 15	GF/19 P3
Datum: 3 1. MRZ. 1993	
Verteilt	2. April 1993

Beilagen

LAD-VD-9507/23

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

21.201/2-II/B/13/93

Bearbeiter

Dr. Grüner

(0 22 2) 531 10

Durchwahl

2152

Datum

30. März 1993

Betrifft

Hebammengesetz - HebG

Die NÖ Landesregierung beehrt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Hebammenberuf (Hebammengesetz-HebG) wie folgt Stellung zu nehmen:

Gegen den Entwurf bestehen keine wesentlichen inhaltlichen Einwände.

Die Bestimmung des § 14 sollte jedoch überdacht werden.

Die öffentlichen Krankenanstalten bieten heute weitgehend auch sogenannte "alternative Geburtsmethoden" an.

Im Hintergrund steht aber jederzeit ein qualifiziertes Ärzteteam zur Verfügung, wenn Komplikationen im Geburtsverlauf ein rasches operatives Eingreifen erforderlich machen.

Sollte den Hebammen die Möglichkeit gegeben werden, bis zu 5 Entbindungsbetten in einer Wohnung aufzustellen - das ist übrigens die Dimension einer Kreißsaalgruppe für mehr als 1000 Entbindungen pro Jahr - so ist ein Anstieg von geburtsbedingten

Kopie d. Amtes d. NÖ Landesregierung

Behinderungen und eventuell auch ein Anstieg der Säuglingssterblichkeit wahrscheinlich. Dies wird durch die de facto-Ausschaltung einer periodischen amtsärztlichen Kontrolle der Räume noch gefördert.

Völlig ungeklärt ist die apparative Einrichtung. Sind Vorkehrungen für eine ärztliche Intervention im Entbindungsheim nötig oder verläßt man sich nur auf den Notarztwagen?

Die fachärztlichen Strukturen bei den Geburtshelfern sind in Österreich nicht vergleichbar mit anderen Ländern, in denen eigene Notarztteams für geburtshilfliche Zwischenfälle existieren.

Für einen österr. Notarztwagen stellt die Intervention bei einer Geburt einen Ausnahmefall dar und es ist zu fürchten, daß mangels Routine die Qualität der Hilfeleistung entsprechend ausfällt.

§ 14 sollte daher entweder komplett gestrichen oder völlig neu formuliert werden. Jedenfalls sollte die Hebammenpraxis unter die Bestimmungen des Krankenanstaltenrechts fallen, um regelmäßige Kontrollen zu ermöglichen.

Die beste Lösung wäre aber, der Frau die Möglichkeit zu geben, die Hebamme ihrer Wahl in der Krankenanstalt beizuziehen.

Dies würde eine Reduzierung der Anstaltshebammen ermöglichen und trotzdem eine optimale Geburt mit allen Sicherheitsvorkehrungen für Mutter und Kind gewährleisten.

Die Bestimmungen des § 22 (§ 26) dürften verfassungsrechtlich zumindest bedenklich sein. Bei der Aufnahmekommission (Prüfungskommission), handelt es sich um eine Behörde (vgl. § 23 Abs. 1),

- 3 -

deren Organisation seit der B-VG Novelle 1974 (Entfall des damaligen Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG) in die Zuständigkeit der Länder fällt.

Die Erläuterungen beschäftigen sich mit diesen Kompetenzfragen jedoch überhaupt nicht.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

LAD-VD-9507/23

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen  
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer
5. an das Büro des Bundesministers für Föderalismus und Verwaltungsreform

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung  
Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

